

## HINWEISE ZUR

### VOLLMACHTS- UND WEISUNGSE RTEILUNG AN DIE STIMMRECHTSVERTRETER DER GESELLSCHAFT

Die Ströer SE benennt als jeweils einzelvertretungsberechtigte Stimmrechtsvertreter mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, Frau Doreen Dibold und Herrn Rolf Heidkamp, beide Mitarbeiter der Ströer SE, Köln. Bitte beachten Sie, dass sich der Aktionär auch bei einer Stimmrechtsausübung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft als Bevollmächtigte fristgerecht zur außerordentlichen Hauptversammlung der Ströer SE anmelden und seinen Anteilsbesitz fristgerecht (bis spätestens zum 18. September 2015, 24:00 Uhr (MESZ)) nachweisen muss. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Nachweis des Anteilsbesitzes entnehmen Sie bitte der Einberufung.

Ihnen stehen folgende Möglichkeiten zur Durchführung der Beauftragung der o. g. Stimmrechtsvertreter mit der weisungsgebundenen Ausübung Ihres Stimmrechts zur Verfügung:

#### **Briefversand, E-Mail oder Fax der Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Verwenden Sie bitte das Formular „**Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter bzw. Stimmabgabe per Briefwahl**“. Bevollmächtigen Sie damit die oben genannten Stimmrechtsvertreter der Ströer SE und weisen Sie diese an, wie Ihr Stimmrecht zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ausgeübt werden soll.

Senden (per Post oder E-Mail) oder faxen Sie dann Ihre Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft **zusammen mit der Eintrittskarte oder unter Angabe Ihrer Eintrittskarten-Nummer** an folgende Adresse:

- **Per Briefversand** an: **Ströer SE  
c/o HCE Haubrok AG  
Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland**
- oder **via E-Mail** an: **vollmacht@hce.de**
- oder **via Fax** an die folgende Nummer: **+49 (0) 89 / 210 27 289**

#### **Wichtige Hinweise:**

Bitte beachten Sie, dass die Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Ausübung des Stimmrechts **nur dann gültig sind**, wenn Sie die **Eintrittskarte(n)** über Ihre Aktien auf Ihren Namen haben ausstellen lassen sowie dieses Formular ausgefüllt und zusammen mit Ihrer Eintrittskarte oder unter Angabe Ihrer Eintrittskarten-Nummer bis zum 24. September 2015, 16:00 Uhr (MESZ) (Eingang) an die zuvor genannte Adresse übersandt wurde. Wird auf mehreren Übermittlungswegen (Post, Fax oder E-Mail) Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilt, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten. Wenn ein Aktionär die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, muss er ihnen Weisungen erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.

Soweit die Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind weisungsgebunden und dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen) nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag, bei einem von dem Vorschlag der Verwaltung abweichenden Wahlvorschlag sowie bei einem vom in der Tagesordnung veröffentlichten Verwaltungsvorschlag abweichenden Beschlussinhalt.

Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung ist nicht möglich. Bei persönlicher Teilnahme oder bei Teilnahme durch einen bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung müssen die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilte Vollmacht und die Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Textform widerrufen werden.

Die Ströer SE übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Faxgeräte sowie der Möglichkeit der Vollmachten- und Weisungserteilung via E-Mail, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Für Fragen zur Stimmrechtsvertretung stehen Ihnen Mitarbeiter unserer  
**Hauptversammlungs-Hotline**  
montags bis freitags zwischen 9 Uhr und 17 Uhr (MESZ) - außer feiertags - unter  
**+49 (0) 89 / 210 27 222**  
zur Verfügung.